

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Offener Brief an die VBL

Vorbemerkung

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat am 9.11.2011 auf ihrer Homepage <http://www.vbl.de> eine 8-seitige Info zur Tarifeinigung zur Zusatzversorgung vom 30.5.2011 veröffentlicht.

Speziell zu den VBL-Informationen über die **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften** (siehe Seiten 2 bis 6 der PDF-Datei) nehmen wir (Fischer ist als rentenferner Pflichtversicherter selbst Betroffener, Siepe ist als pensionierter Beamter mangels Zusatzversorgung nicht betroffen) im Folgenden kritisch Stellung.

1. Bewusste Verzögerungstaktik

Mehr als 5 Monate nach der Tarifeinigung hat es gedauert, bis die VBL die rund 3,6 Millionen betroffenen Versicherte (ca. 1,7 Millionen rentenferne Pflichtversicherte und ca. 1,9 Millionen beitragsfrei Versicherte) über die getroffene Neuregelung informiert.

Ob überhaupt ein **Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift** erfolgt und – wenn überhaupt – in welcher Höhe, soll den Betroffenen erst zusammen mit der Übersendung des Versicherungsnachweises für 2011 Ende des 1. Halbjahres 2012 mitgeteilt werden. Mehr als ein Jahr nach der Tarifeinigung werden die Betroffenen also erst wissen, ob ihnen ein Zuschlag zusteht.

Diese recht durchsichtige Verzögerungstaktik kann kein Zufall sein. Offensichtlich will die VBL Zeit gewinnen, damit sich die Betroffenen im Juni 2012 an die Tarifeinigung vom 30.5.2011 nicht mehr so recht erinnern können. Ob diese Verzögerungstaktik überhaupt rechters ist, mögen die Gerichte entscheiden. Dazu sind bereits Klagen anhängig. Im Blog von www.startgutschrift.de vom 09.11.2011 wird zu Recht darauf hingewiesen: „Zu einer zeitnahen Neuberechnung sehen wir die Zusatzversorgungskassen insbesondere in den Fällen verpflichtet, in denen sogenannte rentenfern Versicherte (Jahrgänge ab 1947) zwischenzeitlich bereits eine Betriebsrente erhalten.“

2. Verbreitung von Halbwahrheiten

Auf Seite 3 rechts oben der VBL-Info vom 9.11.2011 heißt es zunächst: „Keinen Zuschlag erhalten in der Regel Versicherte und Rentenberechtigte, die beim erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung

jünger als 25 Jahre waren“. Um aber keine falschen Hoffnungen zu erwecken, müsste der Zusatz „in der Regel“ gestrichen werden. Es gibt nach der getroffenen Tarifeinigung überhaupt keinen einzigen denkbaren und praktischen Fall, in dem ein rentenferner Pflichtversicherter mit Eintritt in den öffentlichen Dienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift erhält.

Im weiteren Teil der VBL-Info wird beim unbefangenen Leser der Eindruck erweckt, als ob sog. **Späteinsteiger** (also Eintritt in den öffentlichen Dienst deutlich später nach Vollendung des 25. Lebensjahres) in den meisten Fällen einen Zuschlag erwarten können. Dieser falsche Eindruck wird rechnerisch untermauert durch die ausführliche Beschreibung des Beispiels 2 (Eintritt mit 36 Jahren, Jahrgang 1949, Steuerklasse III/0 zum 31.12.2001). Auch der relativ hohe Zuschlag von knapp 30 Euro bzw. von 17,6 % der bisherigen Startgutschrift verstärkt diesen Eindruck.

Wenn man aber das Beispiel 2 nur geringfügig abändert – zum Beispiel Jahrgang 1959 statt 1949 oder Steuerklasse I/0 statt III/0 zum 31.12.2001 -, fällt überhaupt kein Zuschlag an.

Die VBL unterschlägt also die Fälle der **jüngeren Rentenernen** (ab Jahrgang 1959), die nach der getroffenen Neuregelung überhaupt keinen Zuschlag erwarten können, sowie der **am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenernen**, die nur in wenigen Ausnahmefällen einen Zuschlag erhalten.

Wenn der Jahrgang 1959 zugrunde gelegt würde, läge der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG bei 19,98 % und nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten nur bei 12,48 %, also noch unter dem Vomhundertsatz von 12,65 % nach § 18 BetrAVG. Folge: Ein Zuschlag entfällt, da der Abstand zwischen den Vomhundertsätzen nicht mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht (also gleiches Ergebnis wie im Beispiel 1).

Wäre der Rentenerne (Jahrgang 1949) am 31.12.2001 alleinstehend gewesen und in der fiktiven Steuerklasse I/0, würde die bisherige Startgutschrift nur rund 102 Euro betragen (statt 169,60 Euro in III/0) und auf der Höhe des Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegen. Die Zusatzberechnung nach Schritt 2 und 3 würde den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG von bisher 89,89 Euro nur auf nunmehr 95,84 Euro anwachsen lassen. Da aber auch der neue Formelbetrag von 95,84 Euro unter dem Mindestbetrag von 102 Euro liegt, bleibt es bei der bisherigen Startgutschrift. Folge: Ein Zuschlag entfällt. Die Startgutschrift-Differenz zwischen Verheirateten und Alleinstehenden wächst von bisher 68 Euro auf nunmehr 98 Euro.

Dadurch, dass sämtliche VBL-Berechnungen nur auf den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG abstellen und nicht auch auf die zusätzliche Ermittlung eines Mindestbetrages nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sowie einer evtl. Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. bzw. § 9 Abs. 3 ATV (bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001), wird die Wahrheit über mögliche Zuschläge bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen bewusst verschleiert.

Die VBL verbreitet somit wohl Halbwahrheiten. Erinnerung sei an einen Spruch des bayerischen Heimatdichters Krailsheimer: „Das Gefährlichste an den Halbwahrheiten ist, dass fast immer die falsche Hälfte geglaubt wird“.

3. Hochkomplizierte Berechnungen in elf Rechenschritten

Laut einem Aufsatz von Stefan Hebler, Referent bei der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder), erscheint wohl in ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes Heft 9/2011, soll es sich bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften um ein „einfaches, transparentes und systematisch sauberes Modell“ handeln.

Schon die hochkomplizierte und für Laien kaum verständliche VBL-Berechnung der Startgutschrift beim Beispiel 2 in drei Schritten (siehe Seiten 4 bis 6 der VBL-Info) straft diese Behauptung Lügen. Wenn man sich die drei Berechnungskästen zu den VBL-Schritten 1 bis 3 genau anschaut, kommt man auf insgesamt **11 einzelne Rechenschritte**. Dies erinnert an den hier nur geringfügig abgewandelten Spruch des Philosophen Schopenhauer: „Nichts ist einfacher als so zu rechnen, dass es keiner mehr versteht“.

Die Verfasser dieser Stellungnahme hatten diese 11 Rechenschritte im Übrigen bereits in einer vorbereiteten Glosse 3 am 3.6.2011 aufgeführt, aber seinerzeit auf eine Veröffentlichung verzichtet, um die verunsicherten Betroffenen nicht noch mehr zu verwirren. Diese Glosse 3 wird nun als downloadfähige Anlage zu diesem Offenen Brief an die VBL nachgeliefert

(siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse3_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf)

Schlussbemerkungen

Die [VBL-Info](#) verdeutlicht in ihrer Info vom 9.11.2011 ihre selbst gewählte Verzögerungstaktik, verbreitet Halbwahrheiten und offeriert hochkomplizierte Berechnungen im Falle von „Späteinsteigern“ mit einem Eintrittsalter nach Vollendung des 33. Lebensjahres.

„Man durchschaut die Absicht und ist verstimmt.“ Nach den Tarifparteien (sei es die Gewerkschaftsseite oder aber die Arbeitgeberseite) versucht nun es nun offenbar auch die Zusatzversorgungskasse VBL mit dem **TTT-Mechanismus „Tarnen, Tricksen, Täuschen“**

Die Computer-Berechnungsprogramme zur Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften liegen der VBL längst vor. Die extrem ungerechten Ergebnisse u.a. für jüngere Rentenferne sowie für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne werden von der VBL wohl ganz gezielt verschwiegen.

Schließlich soll die formal richtige Berechnung in den Beispielen 1 und 2 über die schon vom Ansatz her kritikwürdige Berechnungsmethode (sog. Vergleichsmodell) hinwegtäuschen. Die Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ist hochkompliziert, intransparent, völlig unsystematisch und im höchsten Maße ungerecht.

Dennoch hat sich die VBL (wie Gewerkschaften bzw. Arbeitgeber ohne jede Empathie für die Betroffenen) im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien darauf eingelassen, um die Mehrkosten zu minimieren.

Wiernsheim und Erkrath, 11.11.2011

Dr. Friedmar Fischer Werner Siepe

Wir verweisen auf die URL zum Download der Glosse 3:

*Vorsicht Glosse, Teil 3 „Bahnbrechende Tarifentscheidung -
„In 11 einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Man rechne so lange, bis es auch der Letzte versteht“*

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse3_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

Dieser Offene Brief ist downloadbar:

(http://www.startgutschriften-arge.de/2/OffenerBrief_an_die_VBL.pdf)